

Anwendungsbereich

Dieser Hygieneplan regelt die Einzelheiten für die Hygiene am
Wolfgang-Ernst-Gymnasium

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Die Vorschriften des *Infektionsschutzgesetzes* haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung der Schüler und der Schulbediensteten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen.

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindereinrichtungen deshalb seit 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- **Infektionsgefahren analysieren**
- **Risiken bewerten**
- **Risikominimierung ermöglichen**
- **Überwachungsverfahren festlegen**
- **den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen**
- **Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen**

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

Regelmäßige Unterweisungen

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens **im Abstand von zwei Jahren** von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

Gesundheitliches Wohlergehen

Sollte es während der Schul-, Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist der Schulsanitätsdienst zu kontaktieren. Der Dienstplan hängt aus und ist für jede Lehrkraft einsehbar. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist in das Verbandsbuch einzutragen. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren.

Hygiene in den Unterrichtsräumen

Die Unterrichtsräume sind folgendermaßen zu verlassen:

- wiederhergestellte Tischordnung
- hochgestellte Stühle
- gefegter Boden
- ordentlich gewischte Tafel
- ausgewaschener Schwamm
- hochgefahrte Jalousien
- zur Seite gestellte mediale Mittel
- gelüftet
- geschlossene Fenster

Wie pädagogisch vorgesehen, übernehmen Schüler:innen selbst Verantwortung für die Sauberhaltung der Unterrichtsräume und die Entsorgung des Altpapiers in den Containern auf dem Schulhof. Jeden zweiten Tag werden die Böden der Unterrichtsräume durch die vom Schulträger beauftragte Reinigungsfirma feucht gereinigt.

Schulreinigung

Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt seitens einer vom Schulträger beauftragten Reinigungsfirma entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der im Putzraum ausgehängte Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten. Der Hausmeister prüft die Einhaltung der Vorgaben des Plans und führt ggf. Beratungen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden dem Schulhausmeister mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln).

Bei Nassreinigungen des Schulgebäudes ist darauf zu achten, dass keine Pfützen auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

Foyer und der Cafeteria

Entsprechend eines administrativ festgelegten Wochenplans reinigen Schüler:innen der Stufen 9 bis 13 während der achten Unterrichtsstunde täglich das Foyer und die Cafeteria wie folgt:

Foyer: Stühle an die Tische rücken, Boden kehren

Cafeteria: Tische von Essensresten und eventuell hinterlassenem Müll befreien, Tische mithilfe der bereitgestellten Lappen und Wassereimer säubern, Stühle mit umgedrehter Sitzfläche auf die Tische stellen, Boden mit den bereitgestellten Besen fegen, im Foyer: Stühle ordentlich an die Tische rücken

Schulgelände

Entsprechend eines administrativ festgelegten Wochenplans reinigen Schüler:innen der Stufen 5 bis 8 in den KL-Stunden zweimal wöchentlich unter Betreuung ihrer Klassenlehrer:innen die Schulhöfe von Abfall.

Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden in den Sporthallen und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen. Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelpilz von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumlufschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Bei größeren Problemen sollte eine Besichtigung durch den Schulträger bzw. das Gesundheitsamt eingeleitet

werden.

Vor beabsichtigten Raumluftmessungen hinsichtlich Lösungsmittel, Mineralfasern o. ä. sollte in jedem Fall das Gesundheitsamt eingeschaltet werden.

Kiosk

Vor Nutzung des Kiosks erfolgt eine Belehrung zu Hygienemaßnahmen durch eine beauftragte Person mit Gesundheitsausweis. Bei wiederholter Nutzung innerhalb eines Schuljahres kann die Belehrung entfallen.

Der Kiosk ist in sauberem Zustand entsprechend den der Schulgemeinschaft zugängigen Regeln zu hinterlassen. Die erfolgte Reinigung ist seitens der jeweils verantwortlichen Lehrkraft in einem hierfür im Kiosk hinterlegten Ordner zu protokollieren.

Zum Ende des Schuljahres erfolgt eine Grundreinigung durch die vom Schulträger beauftragte Reinigungsfirma.

Kochnische Lehrerzimmer

Die Verantwortung für Hygiene und Sauberkeit im Lehrerzimmer obliegt dem Kollegium. Organisation und Kontrolle liegen im Verantwortungsbereich des Personalrats.

Einmal jährlich erfolgt eine Grundreinigung durch die vom Schulträger beauftragte Reinigungsfirma.

Schulküche

Die Betreibung der Schulküche liegt im Verantwortungsbereich des Caterers, der sich verpflichtet, einen gesonderten Hygieneplan zu erstellen, der die spezifischen Infektionsgefahren berücksichtigt und der die Kontroll- und Belehrungspflichten nach Infektionsschutzgesetz im Umgang mit der Ausgabe von Lebensmitteln regelt.

Wasserspender

Für den Wasserspender sollte ein geeigneter Standort ausgewählt werden (kein Sonnenlicht, feuchte Bereiche vermeiden, auf gute Lüftung achten, Abstand von Heizkörpern einhalten, ausreichend Platz für Reinigungsarbeiten vorhalten etc.)

Den Zapfhahn sauber halten

Die äußere Reinigung der Wasserspender, einschließlich Zapfhahn und Tropfschale und insbesondere die Berührungspunkte wie die Tasten, erfolgt täglich mittels einem geeigneten Desinfektions- oder Reinigungsmittel seitens der vom Schulträger beauftragten Reinigungsfirma.

Die Wartung der Anlage einschließlich Austausch des Filters unterliegt den halbjährlichen Serviceleistungen des Anbieters.

Sanitärbereich

Die Handwaschbecken sind mit hygienisch einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen sowie mit Spendevorrichtung für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschafts- Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen. Die Überprüfung erfolgt durch das Reinigungspersonal und den Hausmeister.

Trinkwasserhygiene

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht erfolgt.

Alle drei Wochen ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, etwa fünf Minuten beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen. Verantwortlich ist der Hausmeister.

Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

(siehe auch GUV-SI 8065: Erste Hilfe in Schulen)

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalhandschuh zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren. Der Hausmeister leistet dabei Unterstützung.

Erste -Hilfe -Inventar

Geeignetes Erste- Hilfe Material enthalten nach der Unfallverhütungsvorschrift "GUV Erste Hilfe I 512":

- ein Großer Verbandkasten nach DIN 13169 "Verbandkasten E"
- ein Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 "Verbandkasten C"

Die Verbandskästen sind regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verfalldaten zu überprüfen und der Inhalt ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste- Hilfe Kästen sind durchzuführen. Die Krankenliege ist, wenn keine Papierauf- lage aufliegt, nach jeder Benutzung bei sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

Notrufnummern

Polizei Tel.: 110
Feuerwehr Tel.: 112

Unfallarzt (Durchgangsarzt) Tel.: Hr. Dr. Laubner 06042-6630
Giftnotruf Tel.: 06131-19240
Mathilden Hospital Büdingen 06042-860

Das Giftinformationszentrum in Mainz ist zuständig für die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.

www.giftinfo.uni-mainz.de - Medizinische Klinik und Poliklinik der Universität Mainz, Langenbeckstr. 1, 55131 Mainz

Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungs- vorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen, ausführlich dargestellt im „IfSG-Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen“.

Sonderfragen

Unter epidemischen/ pandemischen Bedingungen erfolgen zusätzliche Maßnahmen zu o.g. Punkten.

Revision: Dieser Hygieneplan wird jährlich am _____ revidiert und -wenn nötig -angepasst von _____

Datum:

Unterschrift:

Reinigungsplan

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Händewaschen	nach Toilettenbenutzung, Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf	auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion	Lehrkräfte und Schüler
Händedesinfektion	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin o.ä.	3-5 ml auf der Haut gut verreiben	Händedesinfektionsmittel	Lehrkräfte und Schüler
Abfälle in Klassenräumen auf Bänken und Tischen sowie im Außenbereich	umgehend	Entsorgung in die entsprechenden Müll-eimer	Mülltrennungssystem	Schüler (ggf unter Aufsicht der Lehrkräfte)
Fußboden Flure	nach Reinigungsplan (Anlage 1)	nach Reinigungsplan (Anlage 1)	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fußboden Waschräume	nach Reinigungsplan (Anlage 1)	nach Reinigungsplan (Anlage 1)	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Handlauf, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter, Möbelgriffe, Tische, Fensterbänke	bei Verschmutzung sofort sonst nach Reinigungsplan (Anlage 1)	feucht abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Toiletten	bei Verschmutzung sofort sonst täglich nach Reinigungsplan (Anlage 1)	feucht wischen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnahme für Fußboden	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Gymnastikhalle / Turnhalle	täglich nach Reinigungsplan (Anlage 1)	feucht wischen nach Reinigungsplan Anlage 1)	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fenster	regelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 1x jährlich	feucht wischen	Reinigungslösung	Fachfirma
Reinigungsgeräte, -tücher, -	1 x wöchentlich	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal

wischbezüge				
Flächen aller Art	bei Verschmutzung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Grobreinigung mit Einwegtuch, Wischdesinfektion, gesonderte Entsorgung der Tücher und Handschuhe in Müllsack	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittel-Liste der DGHM	Reinigungspersonal, Hausmeister oder Lehrkräfte

Dokumentationspflichten Infektionsschutz

Was	Wann	dokumentiert am	Wer
Information Eltern und Beschäftigte der Schule über ihre Mitwirkungspflichten, Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen, siehe Seite 7-9 des IfSG-Leitfaden (Ausgabe 2007) für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen und Merkblatt des Gesundheitsamtes des HTK zur Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen	bei jeder Neuaufnahme von Schülern und Neueinstellung	Datum Unterschrift	Beauftragter des Schulleiters
Meldung nach § 34 Abs. 6 IfSG, meldepflichtige Infektionskrankheit nach Verhaltensregeln der Schule an das zuständige Gesundheitsamt; siehe Seite 9 des IfSG-Leitfaden (Ausgabe 2007) für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen	sofort bei Kenntnis einer Neu-Erkrankung		Schulleiter (Stellvertreter)
Information der Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz, siehe Seite 10-12 des IfSG-Leitfaden (Ausgabe 2007) für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen	alle zwei Jahre	Datum Unterschrift	Beauftragter des Schulleiters
Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung (Lehrkräfte, Bedienstete und Schülerinnen) zu Infektionsgefahren in Schulen, siehe Flyer des HMAFG „Mutterschutz für Beschäftigte in Schulen und in der Kinder- und Jugendbetreuung“ Stand 12-2009	sofort bei Kenntnisnahme der Schwangerschaft /Mutterschutzmeldung	Datum der Gefährdungsbeurteilung und Information	Schulleiter (Stellvertreter)
Verbandbuch	bei Verletzungen im Schulalltag	am Unfalltag	Schulsanitätsdienst, Sicherheitsbeauftragter, Lehrkräfte bei eigenständigem Handeln

Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials (Verbandkasten)	regelmäßig	wöchentlich/ monatlich	Schulsanitätsdienst, Sicherheitsbeauftragter
Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans	jährlich/ situationsbedingt	Datum Unterschrift	Schulleiter (Stellvertreter)/ Hygienebeauftragter

Quellen:

1. Infektionsschutzgesetz „IfSG-Leitfaden“ Ausgabe 2007 für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen
2. „Mutterschutz für Beschäftigte in Schulen und in der Kinder- und Jugendbetreuung“ , Flyer des HMAFG - Stand 12-2009
3. Merkblatt des Gesundheitsamtes des HTK zur Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen
4. Meldeformular Benachrichtigungspflichtige Krankheiten gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz Flyer „Frische Luft in Schulen“ Stadtgesundheitsamt Frankfurt – 2006